

## Merkblatt zur Einrichtung von Milchkammern und Melkständen

### Milchkammer

1. Die Milchkammer muß vom Stall durch einen Vorraum getrennt sein.
2. Die Milchkammer muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  
Dafür muß der Fußboden glatt, wasserundurchlässig und mit Gefälle zu einem ungeziefer-, geruchs- und rückstausicheren Bodenablauf ausgestattet sein.  
Die Wände müssen hell und glatt sein. Es eignen sich Kacheln oder zumindest ein abwaschbarer Anstrich auf glattem Putz.  
Die Decke muß hell, glatt und spaltenfrei sein.
3. Die Milchkammer muß über einen Trinkwasseranschluß sowie über eine Handwaschgelegenheit verfügen.
4. Die Milchkammer ist mit geeigneten Vorrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (z.B. Fliegengitter an Lüftungsfenstern bzw. -öffnungen und ungeziefersichere Einrichtungen zur Ableitung von Schmutz und Reinigungswasser) auszustatten.
5. Die Milchkammer muß frei von zweckfremden Gegenständen sein. Reinigungs- und Desinfektionsmittel und -Geräte sind in einem getrennten Raum oder separaten Schrank zu lagern.
6. Die Milchkammer muß über dichtschießende, helle und leicht zu reinigende Türen verfügen.

### Melkstand

1. Der Melkstand muß von den Liegeflächen sowie von Toiletten und Dungstätten durch Wände getrennt sein.
2. Der Melkstand muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.  
Dafür muß der Fußboden glatt, wasserundurchlässig und mit Gefälle zu einem ungeziefer-, geruchs- und rückstausicheren Bodenablauf ausgestattet sein.  
Die Wände müssen hell und glatt sein. Es eignen sich Kacheln oder zumindest ein abwaschbarer Anstrich auf glattem Putz.  
Die Decke muß hell, glatt und spaltenfrei sein.
3. Der Melkstand muß über einen Trinkwasseranschluß sowie über eine Handwaschgelegenheit verfügen.
4. Der Melkstand muß ausreichend beleuchtet sein.
5. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Wichtigste Rechtsvorschriften (jeweils in der derzeit gültigen Fassung):  
VO (EG) NR. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Amtsblatt 30.4.2004 L 139/S.55) VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vom 29. April 2004 (Amtsblatt 30.4.2004. L 139/S.1) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 03.07.2013 (BGBl. I S. 1426).